

Quartierverein Aeschbach

Statuten

Name & Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Quartierverein Aeschbach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Einzugsgebiet des Quartiervereins Aeschbach

Das Einzugsgebiet umfasst das von der Stadt Aarau definierte Areal Torfeld Süd.

Art. 3 Zweck

Der Verein dient folgendem Zweck:

- Fördern der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Quartierbewohnern.
- Sammeln und Vertreten der Anliegen und Wünsche der Quartierbewohner.
- Kontaktpflege mit anderen Aarauer Quartieren, Behörden, Institutionen und Privaten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird, auf Antrag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz im Torfeld Süd, Aarau
- Natürliche Personen mit besonderem Bezug zum Torfeld Süd
- Personengesellschaften
- Juristische Personen

Mitglieder werden, aufgrund ihres schriftlichen Antrags (auch online) an den Vorstand, durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitglieds an einer Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person/Personengesellschaft.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 2 f. ZGB) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Organe

Art. 9 Aufzählung der Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;

- der Vorstand;
- die internen Rechnungsrevisoren.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (auch elektronisch möglich) unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/in, des/der Kassiers/in und zwei interne Rechnungsrevisoren
- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands und der internen Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder, bei Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Mitgliederversammlung eine Person für den Vorsitz.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht von 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in und die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bestimmt; der/die Protokollführer/in braucht nicht Mitglied zu sein.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Statutenänderungen, Ausschlüsse, und die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Anträge der Mitglieder müssen bis zwei Monate vor der nächsten vorgesehenen Mitgliederversammlung schriftlich (brieflich oder via E-Mail) an das Präsidium gerichtet werden.

Der Vorstand, oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss im Quartier wohnhaft sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des/der Kassiers/in selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularbeschluss ist an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Art. 12 Interne Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei interne Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die gewählten internen Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und beantragen die Décharge des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in oder des/der Kassier/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 14 Haftung & Datenschutz

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Adress- und persönlichen Daten der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Nutzung der Daten ist den Vereinsmitgliedern nur für dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten gestattet.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das Vermögen ist einer steuerbefreiten Organisation oder einem Verein in Aarau mit einem vergleichbaren Zweck oder der Einwohnergemeinde für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau, 15.03.2023

Tagespräsident, Reto Müller

Protokoll, Petra Merki